

Antragssteller (Firma, Verein, Name, Vorname, Anschrift)



Stadt Tanna  
Ordnungsamt  
Markt 1

07922 Tanna

**Antrag auf Genehmigung einer Plakatierung**  
gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung der Stadt Tanna zur  
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom  
19. September 2006

Grund der Plakatierung (Werbung/Info, Art der Veranstaltung)	
siehe Anhang	
Anzahl Plakate	Art der Plakate (Größe, Befestigung)
Dauer der Plakatierung (von, bis)	

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers

### Genehmigung

- Die Plakatierung wird wie beantragt genehmigt
- Der Zeitraum wird wie folgt festgelegt: vom
- Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:



Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Sämtliche Plakate müssen genehmigt sein. Plakate ohne Genehmigung können von der Stadt Tanna kostenpflichtig entfernt und entsorgt werden. Dies geschieht ohne vorherige Ankündigung. Bei Beseitigungen durch die Stadt Tanna erfolgt eine Kostenstellung in analoger Anwendung des Thüringer Verwaltungszustellungsvollstreckungsgesetzes (ThürVWZVG) Die Stadt Tanna wird von allen Ansprüchen hieraus freigestellt.**
- Weitergehende, als die in der Genehmigung genannten Plakatierungen sind unzulässig.
- Unzulässig ist die Befestigung an Verkehrsschildermasten, Lichtmasten in Verbindung mit Verkehrszeichen, Bauzäunen und Verkehrsleiteinrichtungen.
- Plakate dürfen nicht geklebt werden.
- Die Plakate müssen spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung/Genehmigung entfernt worden sein. Sollte dies nicht geschehen, ist die Stadt Tanna berechtigt die Plakate kostenpflichtig zu entfernen und zu entsorgen. Dies geschieht ohne vorherige Ankündigung.**
- Die Plakate dürfen niemanden stören, belästigen oder behindern bzw. nachteilige Beeinträchtigungen für Dritte auslösen. Sie sind so anzubringen und zu beschaffen, dass keine Gefahren von ihnen ausgehen. Die Stadt Tanna wird von allen Ansprüchen freigestellt, die aus der Plakatierung heraus resultieren.
- Die Genehmigungsmarke ist gut sichtbar auf dem Plakat anzubringen.

Die **Gebühr** für die Genehmigung beträgt:

Plakate	x	Auslagen/Plakat 0,50 €	=	€	
				5,00	€
zuzüglich Verwaltungsgebühren					
<b>Gesamtkosten</b> <i>einschl. Verwaltungsgebühren</i>					€

Bei der Erteilung der Genehmigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und damit in analoger Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Tanna in der jeweils geltenden Fassung um eine gebührenpflichtige Amtshandlung.

Entsprechend Anlage 1 der allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Thüringen in der derzeit gültigen Fassung werden entsprechend Nr. 1.1.1. Anlage 1 für Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, eine Gebühr zwischen 5,- € und 2.500,- € erhoben.

Nach Abwägung sämtlicher zu beurteilender Maßgaben, insbesondere Art und Umfang der Maßnahme werden die für die Amtshandlung notwendigen Gebühren auf 5,00 € festgesetzt.

**Die Gesamtkosten sind bis zum ..... auf das Konto der Stadt Tanna Konto Nr. 10359 bei der Kreissparkasse Saale-Orla BLZ 83050505 zu überweisen**

Tanna, \_\_\_\_\_

i.A. \_\_\_\_\_

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna Widerspruch erhoben werden.**